

Bericht

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung über die vom schweizerischen Nationalrathe in der Junisession 1887 erheblich erklärte Motion des Herrn Nationalrath Künzli betreffend Erleichterung der Zollverhältnisse für die Grenzgebiete und Errichtung von Zollämtern im Innern des Landes.

(Vom 4. Juni 1888.)

Tit.

Bei Anlaß der Berathungen der Bundesversammlung über das unterm 17. Dezember 1887 beschlossene Gesetz betreffend Abänderungen des Zolltarifs ist eine von Herrn Nationalrath Künzli gestellte Motion vom Nationalrathe unterm 30. Juni 1887 in folgender Fassung erheblich erklärt worden:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, auf welche Weise die Stellung der Grenzgebiete in Bezug auf Zollverhältnisse erleichtert und ob nicht im Allgemeinen dem Handel durch Errichtung von Zollämtern im Innern des Landes entgegengekommen werden könnte.“

Der erste Theil dieser Motion hat von Seite der Regierungen von Genf und Neuenburg, sowie der graubündnerischen Thalschaften Samnaun und Münster das Gesuch hervorgerufen, daß gewisse, aus dem angeführten Gesetze hervorgehende Erhöhungen der Einfuhrzölle in diesen Landestheilen nicht möchten in Anwendung gesetzt

werden, weil deren Bevölkerungen für den Bezug der betreffenden Gegenstände, worunter in erster Linie Viehwaare, wenn nicht ausschließlich, doch zum größten Theile auf das Ausland angewiesen seien.

Wenn auch diese Gesuche durch an und für sich sehr zu würdigende Gründe unterstützt waren, so sahen wir uns durch dieselben vor die grundsätzliche Frage gestellt, ob für einzelne Landestheile Ausnahmen vom Zolltarif zu bewilligen seien.

Wir haben erkennen müssen, daß in Ermanglung einer hiezu ermächtigenden Bestimmung weder im Tarifgesetze vom 17. Dezember 1887, noch im allgemeinen Zollgesetze von 1851, die Berechtigung, eine solche Ausnahme zu gewähren, uns nicht zustehe, sondern daß es hiezu besonderer gesetzgeberischer Vorschriften bedürfte.

Indem wir uns im Weiteren an die Fassung der Motion halten, welche auf Erleichterung der Stellung der Grenzgebiete in Bezug auf Zollverhältnisse abzielt, haben wir uns die Frage zu stellen, was unter Grenzgebiet zu verstehen sei. Sofern damit alle 15 Kantone gemeint wären, welche an das Ausland grenzen, so schloße eine ausnahmsweise Behandlung derselben hinsichtlich der Anwendung des Zolltarifs, wenn diese auf dem Gesetzesweg angebahnt werden wollte, in sich, daß eine zweite mit Zollstätten und Grenzposten besetzte Zolllinie gezogen werden müßte, innerhalb welcher es nur die Minderzahl der Kantone wäre, welche die Zollerhöhungen zu tragen hätten. Aehnlich wäre das Verhältniß, wenn eine längs der ganzen Landesgrenze der Schweiz auf eine bestimmte Entfernung von derselben sich erstreckende Zone geschaffen würde, welcher besondere Zollermäßigungen zugewendet werden wollten.

Ein solches Vorgehen würde uns aus politischen und finanziellen Rücksichten, die, wie wir glauben, keiner nähern Ausführung bedürfen, als bedenklich erscheinen.

Die Verwirklichung des Motionsgedankens müßte sodann nach unserm Ermessen auch mit Berücksichtigung des Art. 4 der Bundesverfassung erwogen werden. Die eidg. Behörden sind vielfach im Falle gewesen, die Tragweite und Bedeutung dieser Verfassungsbestimmung gegenüber außerordentlichen Verhältnissen festzustellen. In einem solchen Falle befindet sich z. B. das St. Bernhardospiz, welches zwischen der Landesgrenze und der nächsten Zollstätte Bourg-St. Pierre und von letzterer in weiter Entfernung gelegen, für die Verzollung der von ihm aus dem Auslande bezogenen Gegenstände der zollamtlichen Kontrolle entrückt ist und deßhalb seit der Einführung des eidgenössischen Zollwesens eine bestimmte jährliche Abgabe an die Zollkasse zu entrichten gehalten ist. Ein

anderer zur Ausnahmebehandlung zwingender Fall ist derjenige, wo Liegenschaften auf einem äußersten Grenzpunkte aus der Zolllinie ausgeschlossen werden müssen, weil ohne diese Maßnahme ihren Schmuggelunternehmungen beizukommen nicht möglich wäre. Für diese Maßregel ist allerdings ein Anhaltspunkt im Art. 49 des Zollgesetzes von 1851 gegeben, wie in einem von der Bundesversammlung im Jahre 1875 behandelten Falle anerkannt worden ist.

Wir haben hierbei besondere Verhältnisse, wie solche kraft internationaler Verträge zwischen einzelnen Theilen des In- und Auslandes sich entwickelt haben, oder sich noch entwickeln können, nicht berührt.

Wenn wir nun den Fall voraussetzen, daß unter Umständen die Ausschließung eines Grenzgebietstheiles zum Zwecke seiner Entlastung von den Zollabgaben als gerechtfertigt erachtet werden könnte, so würde unsers Erachtens einzig die Thalschaft Samnaun sich in einer Lage befinden, mit Rücksicht auf welche dieses Auskunftsmittel sich begründen ließe, indem dieser Gebietstheil von Graubünden, durch sehr hohe, bloß während der Sommerszeit gangbare Gebirgspässe von der Schweiz abgeschlossen, für den Bezug von Vieh, Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen aller Art beinahe gänzlich auf das Tyrol angewiesen ist.

Wir würden jedoch die Beantragung dieser Maßnahme mit Rücksicht auf den Stand unserer Zollverhältnisse mit dem Auslande in dem gegenwärtigen Zeitpunkt noch als verfrüht halten. Es kann aber Veranlassung eintreten, auf diese Frage zurückzukommen.

Für dermalen sahen wir uns, um die Lage der Thalschaft von Samnaun und des in ähnlichem, wenn auch geringeren Maße von den Zollerhöhungen betroffenen graubündnerischen Münsterthales zu mildern, auf das Auskunftsmittel beschränkt, für den Bezug von Arbeitsvieh, welches diese Bevölkerungen im Frühjahr aus dem Tyrol ein- und im Spätjahr wieder dahin auszuführen pflegen, Freipaßabfertigung zu gewähren.

Nebstdem ist durch das Zollgesetz von 1851, Art. 5, b und f, Zollbefreiung eingeräumt für die rohen Landeserzeugnisse von denjenigen Grundstücken außerhalb der Schweiz, welche Einwohner der Eidgenossenschaft innerhalb einer Entfernung von zwei Stunden, von der Landesgrenze an gerechnet, selbst bebauen und fernere Zollbefreiung überhaupt für Milch, Eier, frische Fische, frische Feld- und Gartengewächse u. s. w., insofern diese Gegenstände für den Marktverkehr bestimmt sind. Auch ist dieser zollfreie Verkehr, gemäß Art. 4 des Tarifgesetzes vom 25. Juni 1884, von der Entrichtung der statistischen Gebühr befreit.

Durch die Motion Künzli hervorgerufen, ist uns im Weiteren eine Vorstellung des Genfer Handelsstandes eingereicht worden, dahin gehend, daß demselben gewisse, auf Milderung der Zollerhöhungen abzielende Zolleinrichtungen in Genf gewährt werden möchten.

Die Wichtigkeit des Handels von Genf beruht zum großen Theil auf seinem Verkehr mit dem zollfreien Gebiete von Hochsavoyen und der Landschaft Gex.

Dieser Verkehr hat seit der Eröffnung einer von Bellegarde abzweigenden, über französisches Gebiet nach der zollfreien Zone von Hochsavoyen führenden Eisenbahn eine sehr empfindliche Konkurrenz von Frankreich her erhalten, gegenüber welcher es geboten erscheint, dem Handel von Genf jede mit unserm Zollgesetz vereinbare Erleichterung zuzuwenden.

In dieser Absicht ist schon im Jahre 1854 ein mit besondern Befugnissen ausgestattetes, als Port-franc benanntes Niederlagshaus in Genf errichtet worden. Dasselbe dient sowohl für die Vermittlung des Zwischenhandels mit solchen Waaren, welche nach unverzollter Lagerung unter Transitabfertigung nach der zollfreien savoyischen Zone und der Landschaft Gex verschickt werden, als auch für die Einfuhrverzollung von Waaren, die im Transit aus dem Auslande bezogen worden sind.

Die Eigenthümlichkeit des genferischen Handelsverkehrs mit jenen französischen Gebietstheilen bringt es mit sich, daß es den dortigen zahlreichen Handelsverbänden im Allgemeinen besser dient, die nach dem Port-franc bezogenen Waaren zur Einfuhr zu verzollen, weil sie dieselben jeweilen nur im Kleinhandel an Käufer aus der zollfreien savoyischen Zone und der Landschaft Gex absetzen können. Es folgt daraus, daß dieselben auch für Waaren, die faktisch nur transitiren, den Eingangszoll bezahlen.

In Berücksichtigung dieses Verhältnisses genießt das Niederlagshaus (Port-franc) von Genf die Erleichterung, daß die selbst zur Einfuhrverzollung gelangenden Waaren nach ihrem Nettogewicht verzollt werden dürfen, mit Ausnahme einer Anzahl von Gattungen, für welche durch Verordnung des Bundesrathes vom 21. Februar 1870 ein Tarazuschlag von 10 bis 20 Prozent ihres Gewichtes festgesetzt wurde. Dieser Erlaß war durch ein Postulat der Bundesversammlung vom 22./24. Juli 1869 (Amtl. Samml. IX, 878) hervorgerufen worden, bei dessen Beantwortung durch Botschaft vom 9. Dezember 1869 der Bundesrath seine Absicht, den fraglichen Tarazuschlag einzuführen, erklärt hat. Die Bundesversammlung beschloß hierauf unterm 18./20. Dezember 1869,

„es sei von besagtem Bericht in befriedigendem Sinne Akt genommen“.

Bei Einführung des neuen Zolltarifs von 1884 ist dann der im Jahre 1870 aufgestellte Tarazuschlag den erhöhten Zollaussätzen angemessen neu festgesetzt worden (Verord. v. 22. November 1884, Amtl. Samml. n. F. VII, 717).

In der Absicht nun, die Wirkung der in Folge des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1887 eingetretenen weitem Zollerhöhungen, welche den Handel von Genf empfindlich berühren, zu vermindern, haben wir uns mit dem Staatsrathe von Genf, als dem Eigenthümer des Port-franc-Gebäudes, dahin verständigt, daß vom 1. Mai d. J. an, als dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Zollansätze unsererseits auf den jährlichen Beitrag des Kantons von Fr. 4000 an die Kosten des Zolldienstes im Port-franc verzichtet, dagegen von Seite des Staatsrathes die Gebühr für die Benützung des allgemeinen Lagerraumes daselbst, welche sich auf zirka Fr. 5200 per Jahr belief, aufgehoben werde.

Im Weiteren sind Unterhandlungen eingeleitet über die Errichtung eines auf ähnliche Grundlage zu stellenden Niederlagshauses im Bahnhofe von Genf. Dort besteht zwar in den sogenannten Magasins généraux bereits ein eidgenössisches Niederlagshaus. Es handelt sich jedoch darum, demselben eine ähnliche Organisation hinsichtlich der Zollbehandlung zu geben, wie dem sogenannten Port-franc. Wir haben hiezu unsere Zustimmung ertheilt, unter Vorbehalt weiterer Verfügung bezüglich der Feststellung der Organisation und unter der Bedingung, daß die Bauten, für deren Pläne wir ebenfalls unsere Genehmigung vorbehielten, ohne Kostenbetheiligung der Eidgenossenschaft ausgeführt werde, nebstdem, daß wir uns für den Zolldienst die erforderlichen, ebenfalls kostenfreien Räumlichkeiten u. s. w. ausbedungen haben.

Einem fernern Gesuche des Handelsstandes von Genf entsprechend, haben wir für diejenigen Waarengattungen, welche bisher gemäß Art. 43 e der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz (Amtl. Samml. n. F. V, 558) Transitabfertigung mit Geleitscheinen auf sechs Monate genossen haben, vom 1. Mai an diese Frist auf ein Jahr ausgedehnt und nebstdem weitere 23 Waarengattungen bezeichnet, auf welche diese Erleichterung Anwendung zu finden hat. Es sind dies folgende, bei deren Bezeichnung darauf Rücksicht zu nehmen war, daß diese eben nur der ausländischen Produktion angehören:

A. mit einem Gewichtsminimum von 200 kg.:

Tarif Nr.	10	Mineralwasser, natürliches und künstliches;
"	"	120 Rohstahl in Blöcken oder gegossenen Stäben;
"	"	124 Eisenblech unter 3 ^{mm} Dicke, roh, verbleit; verzinkt, verzinkt, verkupfert, vernikelt;
"	"	136 Kupfer oder Messing, in Barren, Blöcken, oder Platten;
"	"	137 Kupfer oder Messing, gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht;
"	"	144 Zink in Barren, Blöcken oder Platten;
"	"	145 Zink, gewalzt, gezogen, Blech, Draht;
"	"	148 Zinn in Barren, Blöcken oder Platten;
"	"	149 Zinn, rein oder legirt (Britanniametall), gehämmert, gewalzt, Blech, Staniol, Draht;
"	"	189 Cacaobohnen und -Schalen;
"	"	197 Fische, getrocknet, gesalzen, mariniert, geräuchert oder anderweitig zubereitet, in Ballen, Fässern u. s. w., von 5 kg und mehr;
"	"	208 Weinbeeren;
"	"	208 ^a Rosinen (Korinthen);
"	"	209 Andere Südfrüchte;
"	"	287 Gewebe von Baumwolle, sammtartige;
"	"	312 Korkteppiche (Linoleum);
"	"	334 Decken, wollene ohne Näharbeit;
"	"	335 Decken, wollene, mit Näharbeit;
"	"	348 Kautschuk und Guttapercha, in Kugeln, Platten, Blättern, Riemen, Fäden;
"	"	349 Kautschuk und Guttapercha in Schläuchen, Röhren.

B. mit einem Gewichtsminimum von 100 kg.:

Tarif Nr.	14	Waschschwämme;
"	"	59 Korkholz, roh in Platten;
"	"	241 Thee.

Die Beschränkung auf vorstehend genannte Artikel ist geboten, um den eidgenössischen Fiskus gegen Schädigung durch Unterschiebung inländischer Erzeugnisse sicher zu stellen, da die mit solchen Geleitscheinen eingeführten Waaren bis zu ihrer allfälligen Wiederausfuhr in Privatmagazinen lagern.

Dieser Geleitscheinverkehr mit Frist auf ein Jahr wurde übrigens für den Handel der ganzen Schweiz, nicht bloß für denjenigen von Genf, eingeführt.

Wir glauben, durch diese Erleichterungen der Zollbehandlung einerseits dem Handelsstande von Genf mit Rücksicht auf seinen Verkehr mit der zollfreien savoyischen Zone und der Landschaft Gex und andererseits auch dem gesammten schweizerischen Zwischenhandel, soweit es in unserer Kompetenz liegt, entgegengekommen zu sein.

Es erübrigt uns noch, denjenigen Theil der Motion Künzli zu berühren, welcher auf die Errichtung von Zollämtern im Innern des Landes gerichtet ist.

Eine solche Erweiterung der zolldienstlichen Einrichtungen läßt sich nach unserm Erachten zum vornherein nur unter der Bedingung in Aussicht nehmen, daß diejenigen Ortschaften, welche dafür einkommen würden, sich gewissen Leistungen, wie zum Beispiel die für den Bund kostenfreie Einräumung der von ihm zu fordernden Lokale, zu unterziehen hätten. Ohne eine derartige Einschränkung der bezüglichen Begehren wäre die Bundesbehörde unabsehbaren Konsequenzen ausgesetzt, die sich von selbst darstellen.

In dieser Auffassung finden wir uns bestärkt durch ein Dispositiv des Bundesbeschlusses vom 18. Juli 1870, wodurch der Bundesrath eingeladen wurde, zu untersuchen, auf welche Weise dem von Jahr zu Jahr steigenden Defizit in dem Ertrage der eidgenössischen Niederlagshäuser abgeholfen werden könne, behufs welcher Abhülfe dann ein erhöhter Tarif für die eidgenössischen Niederlagsgebühren aufgestellt wurde. Wir glauben, in dem angeführten Postulate den Willen der Bundesversammlung ausgedrückt zu finden, daß für die Errichtung von Zollstellen im Innern des Landes keine allzu weit gehenden Opfer seitens der Bundesbehörde zu bringen seien.

Der Verkehr durch Vermittlung von Zollstellen im Innern des Landes erfordert überdies eine zweimalige Zollbehandlung der nämlichen Waare, einmal an der Eintrittszollstätte mittelst Geleitscheinabfertigung, welche ebenso umständlich ist, wie eine Einfuhrverzollung, und sodann bei demjenigen Zollamt, wo die Waare zur Einfuhrverzollung gelangt. Ferner darf nicht übersehen werden, daß mit der Vermehrung der Zollstätten auch die Ungleichheit in der Anwendung schwieriger Positionen des Zollltarifs, worauf die Centralzollbehörde schon jetzt nicht genug Aufmerksamkeit richten kann, zunimmt.

Immerhin anerkennen wir, daß einzelne Ortschaften im Innern der Schweiz in Frage kommen können, um daselbst gegen gewisse Leistungen seitens derselben Zollabfertigungsstellen zu errichten.

Wir werden uns mit dieser Angelegenheit weiter befassen, wenn spezielle diesbezügliche Begehren an uns gelangen, wie dies in neuerer Zeit von Seite des Handelsstandes von Lausanne der Fall war, worüber wir im Geschäftsbericht pro 1886 (Bundesbl. 1887, I, S. 705) einläßlich berichtet haben.

Bei diesem Anlaße sei jedoch erwähnt, daß wir anderwärts bei dem Projekte, Alkoholdepots in Verbindung mit Zollabfertigungsstellen zu errichten, so hoch gehaltenen Preisforderungen begegnet sind, daß die bezüglichen Unterhandlungen einstweilen nicht weiter verfolgt wurden.

Indem wir unsern Bericht über die zur Beantwortung vorliegende Motion schließen, fügen wir bei, daß, wenn wir auch auf mehrfache Schwierigkeiten, mit welchen wir zu rechnen haben, aufmerksam zu machen genöthigt waren, wir gleichwohl fortfahren werden, auf thunliche Erleichterung des Verkehrs Bedacht zu nehmen und daher in diesem Sinne unsere Berichterstattung als keine abschließliche betrachtet wissen möchten.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

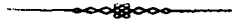
Bern, den 4. Juni 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hertenstein.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über die vom schweizerischen Nationalrathe in der Junisession 1887 erheblich erklärte Motion des Herrn Nationalrath Künzli betreffend Erleichterung der Zollverhältnisse für die Grenzgebiete und Errich...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.06.1888
Date	
Data	
Seite	462-469
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 993

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.